



Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Niederschrift

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Ehrenberg
Einladung:	11.06.2024
Sitzungsnummer:	18/2021-2026
Sitzungsdatum:	24.06.2024
Sitzungsort:	Sitzungszimmer des Rathauses
Sitzungsbeginn:	20:05 Uhr
Sitzungsende:	23:00 Uhr
Beschlüsse:	3
Anlagen zur Niederschrift:	0

Anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Büttner, Thorsten	BLE	Gemeindevertreter
2	Hohmann, Simon	BLE	Gemeindevertreter Vertreter für Roland Hohmann
3	Naderer, Otto	BLE	Gemeindevertreter
4	Zentgraf, Yvonne	BLE	Gemeindevertreterin
5	Menz, Petra	SPD	Gemeindevertreterin
6	Brehl, Silvia	CDU	Gemeindevertreterin

Abwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
	Hohmann, Roland	BLE	Gemeindevertreter
	Heinbuch, Oliver	CDU	Gemeindevertreter

Anwesende nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Kirchner, Peter		Bürgermeister
2	Büttner, Günter	BLE	Beigeordneter
3	Zentgraf, Berthold	BLE	Beigeordneter
4	Krenzer, Ulrike		Schriftführerin

Tagesordnung:

TOP 1

Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 28.05.2024

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Niederschrift der letzten Sitzung dem Ausschuss noch nicht vorliegt. Die Beratung über diese Niederschrift wird in der nächsten Ausschusssitzung stattfinden.

TOP 2

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Sachverhalt:

Die im Entwurf vorliegende neugefasste Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) beruht auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, der ergangenen Rechtsprechung und den redaktionellen Vorschlägen des Hess. Städte- und Gemeindebundes zur Klarstellung diverser Vorschriften. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der letzten Satzung, die auch in Vorbereitung mit der Kita-Leitung und der Verwaltung erarbeitet wurde.

Am 19. Juni wurde der Entwurf dem Elternbeirat der Kita Ehrenberger Spatzennest eingehend vorgestellt und erläutert. Der Elternbeirat erteilte seine Zustimmung zum Entwurf.

U.a. folgende wesentliche Änderungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Fassung:

§ 2: Die Aufgaben der Tageseinrichtung werden genauer beschrieben. Hier wird verstärkt auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen hingewiesen.

§ 3: Verdeutlichung, dass kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht.

§ 4: Hier, wie an anderen Stellen wird präzisiert, dass Meldungen auch auf digitalem Wege erfolgen können. Die Aufnahmebedingungen in Bezug auf einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern und eine Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz wurden aufgenommen.

§ 5: Die Aufnahmekriterien werden neu geregelt. Eine stärkere Gewichtung bei der Auswahl erhält die Berufstätigkeit der Eltern. Ortsfremde Kinder werden nur aufgenommen, solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen.

§ 6: Die Aufnahme in die Kita ist nur möglich, wenn dem Förderbedarf entsprochen werden kann.

§ 7: Die bereits erweiterten Betreuungszeiten finden Niederschlag in der Satzung. Änderungswünsche der Eltern zu den Betreuungszeiten der Kinder können kurzfristiger als bisher umgesetzt werden. Neu ist die Weitergabe von Informationen über die eingesetzte Kita-App.

§ 8: Die krankheitsbedingte oder aus sonstigen Gründen vorgenommene Abmeldung der Kinder hat bis 9 Uhr zu erfolgen. Neu ist ein Hinweis, dass die Kinder in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kita zu bringen sind.

§ 11: Die Abrechnung des Essens erfolgt direkt mit dem Lieferanten über ein digitales Kundenportal.

§ 12: Es kann ein Ausschluss von der weiteren Betreuung auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Betriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten entstanden ist sowie bei vermehrtem nicht pünktlichem Abholen ohne akuten Verhinderungsgrund.

§ 13: Der Umgang mit den Daten wird ausführlicher und präziser als bisher erläutert und orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen.

Diskussionsverlauf:

BGM Kirchner erörtert die einzelnen Neuerungen. In der anschließenden Diskussion wird festgehalten, dass nachfolgende Punkte geklärt und überarbeitet werden müssen:

§ 5 Aufnahmekriterien Abs. 4 – Bezug nehmen auf Abs. 3 nehmen

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten Abs. 5 – Abholung durch Personen unter 18 Jahren

§ 12 Abmeldung und Ausschluss Abs. 1 - Abmeldung wenn Kind in die Schule kommt

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der neugefassten Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die am 01.09.2024 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.09.2016 mit ihrer 1. Änderung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Fa. KUBUS hatte den Auftrag, die Friedhofsgebühren für die in der neuen Friedhofssatzung angebotenen Bestattungsformen zu kalkulieren. Anhand der hier abgerufenen Daten hat Fa. KUBUS Tabellen geliefert, die anhand der Fallzahlen 2017 bis 2022, der Fallzahlenprognose 2023 bis 2027 und der Kostenprognosen pro Jahr der Ruhefrist eine Gebühr vorsehen.

Für den Fall, dass die Gemeindevertretung eine 100-prozentige Kostendeckung ablehnt, hat Fa. KUBUS auch Gebührensätze für eine 90-, 80-, 70- und 60-prozentige Kostendeckung geliefert.

Im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ereigneten sich jährlich 27,8 Sterbefälle. Weil Zweitbelegungen in bereits erworbenen Gräbern stattfanden, waren in diesem Zeitraum nur rd. 25 Bestattungen jährlich gebührenpflichtig. Das heißt, bei den übrigen fielen nur die Kosten für den Grabaushub und die Verwaltungsgebühren bzw. Leichenhallengebühren an.

Fa. KUBUS hat daher für die Jahre 2025 bis 2027 mit jährlich rd. 27 Bestattungen gerechnet, da immer noch ein großer Bestand an Doppelgräbern besteht, in denen bisher nur eine Bestattung vorgenommen wurde. Das heißt, es fällt bei den übrigen keine oder nur eine geringe Gebühr für die Verlängerung an.

Sodann hat Fa. KUBUS die Flächen der verschiedenen Grabarten ermittelt und die neu beschlossenen Nutzungsdauern. Daraus ergeben sich Äquivalenzziffern für alle Grabstellen.

Über dieses System wird gewährleistet, dass alle Grabarten in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen und keine Bestattungsform eine andere subventioniert oder unverhältnismäßig günstig ist. Über die Verprobung, die Fa. KUBUS vorgenommen hat, sind bei 100-prozentiger Kostendeckung Erlöse in Höhe von jährlich 57.500 € zu erzielen.

Im Mittel der Jahre 2017 bis 2021 wurden jährlich 20.419 € eingenommen. Möchte die Gemeinde diesen Wert künftig verdoppeln, müsste eine mind. 70-prozentige Kostendeckung angestrebt werden. Die Gebührensätze für 70 % sind in der Tabelle ablesbar.

Weitere Erlöse ergeben sich aus der Berechnung der Bestattungskosten (Grabaushub und Schließen des Grabes). Diese Kosten wurden mit dem Bauhofleiter ermittelt und zu 100% an die Angehörigen weitergeleitet.

Zur Zeit verlangt die Bestattungsfirma

je Urnengrab: 130,90 €

je Erdgrab: 345,10 €

Weiterberechnet werden

bei Urnen 180,00 €

bei Erdgräbern: 535,00 €

Die Aufschläge ergeben sich durch die Einsätze des Bauhofs, der vor der Bestattung kontrolliert, ob Wasser abgepumpt werden muss bzw. ob nach der Bestattung Graberde zu beseitigen ist und ggfls. nach einer Setzung wieder Erde anfährt. Bei 2,5 bis 4 Std. Einsatz (je nach Friedhof) ist der Wert noch gerechtfertigt.

Schließlich fallen mit jedem Bestattungsfall auch Verwaltungstätigkeiten an, die bisher nur mit 10,00 € berechnet wurden.

Hier hat Fa. KUBUS mit der Sachbearbeiterin besprochen, welche Tätigkeiten pro Sterbefall anfallen und rät, die Gebühr auf 50,00 € zu erhöhen.

Diskussionsverlauf:

Kirchner stellt die Thematik vor. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte in 2014. Nun wurden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Friedhofsgebühren werden i.d.R. nicht komplett kostendeckend erhoben. Jetzt muss entschieden werden, welcher Kostendeckungsgrad angenommen werden soll. In der anschließenden Diskussion werden die verschiedenen Prozentsätze abgewägt. Der Ausschuss beschließt die prozentuale Kostendeckung von 55% zur Entscheidung in die jeweiligen Fraktionen zur Abstimmung zu geben. Dies muss zeitnah erfolgen, damit eine Beschlussfassung in der nächsten Gemeindevertretersitzung möglich ist. Weiterhin wird darüber beraten, künftig die Gebühren in regelmäßigen Abständen anzupassen bzw. automatisch alle 2-3 Jahre durchzuführen. BGM Kirchner nimmt diesen Vorschlag auf zwecks Prüfung, ob dies ohne erneute Kalkulation möglich ist.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Leichenhallengebühr von derzeit 25,- € nicht anzupassen. Weiterhin wird empfohlen, die Verwaltungsgebühr auf 50,- € anzuheben.

TOP 4

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Sachverhalt:

Die im Entwurf vorliegende neugefasste Feuerwehrsatzung beruht auf dem Hess. Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 30.09.2021, der ergangenen Rechtsprechung und den redaktionellen Vorschlägen des Hess. Städte- und Gemeindebundes zur Klarstellung diverser Vorschriften. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der letzten Satzung, die ebenfalls wie diese in Zusammenarbeit des HSGB mit dem Hess. Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Hessen entstanden ist.

1. Mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird ausdrücklich das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert. Auch bei der Übernahme eines Ehrenamtes in einer Führungsposition findet sich die Formulierung, dass extremistische Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte unterbunden werden sollen.
2. Die Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, wurde in 2 Wehrführersitzungen ausgiebig diskutiert. Schließlich sprach sich in einer Abstimmung die Mehrheit dafür aus, es bei **einem** Stellv. des Gemeindebrandinspektors zu belassen.
3. Weil die Gründung einer Kindergruppe auf Gemeindeebene unmittelbar bevorsteht, wurde auch das in die Satzung aufgenommen.
4. Kameraden, die unregelmäßig an Übungen oder Einsätzen teilnehmen, können aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen werden. Auch Verweise und Mahnungen sind bei Dienstpflichtverletzungen möglich.

5. Die Kindergruppe, die auf Gemeindeebene gegründet wird, ist im § 12 geregelt.
6. Von den Betreuern der Kinder- und Jugendfeuerwehr können polizeiliche Führungszeugnisse verlangt werden.
7. Die gemeinsame Hauptversammlung aller 5 Ortsteilsfeuerwehren findet im Abstand von längstens 3 Jahren statt. Häufigere Versammlungen hielten die Wehrführer für nicht notwendig. Sie treffen sich regelmäßig mit den beiden Gemeindebrandinspektoren und tragen die Informationen in ihre Ortsteilsfeuerwehr. Einladungen zu diesen Sitzungen können zeitgemäß nun elektronisch bekannt gegeben werden.

Diskussionsverlauf:

Kirchner stellt die Änderungen im Einzelnen vor. In der anschließenden Diskussion wird angemerkt, dass in §11 Jugendfeuerwehr Abs. 4 eine Überarbeitung der Formulierung erfolgen muss. Weiterhin wird festgehalten, dass Punkt 4 der Beschlussvorlage überarbeitet werden muss, da dieser nicht mit der Satzung übereinstimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der neugefassten Feuerwehrsatzung, die mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2012 außer Kraft.

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens

Sachverhalt:

Nach § 22 Hess. Gesetz über den Brand- und Katastrophenschutz sind die Gemeinden verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an.

Dies gilt allerdings nur für nicht vorhersehbare Großereignisse.

Die Gemeinden sind allerdings vorrangig verpflichtet, ihre Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf nach den taktischen Erfordernissen nachzuführen.

Die Gemeinden Hilders und Ehrenberg (Rhön) unterstützen sich im Bedarfsfalle seit Jahren. Die bisherige schriftliche Vereinbarung ist abgelaufen und die damals vorhandene Ausstattung hat sich geändert. Deshalb soll auf der Basis der heutigen Ausstattung eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

Sie sieht vor, dass insbesondere für die oben beschriebene Nachführung von Einheiten die gegenseitige Unterstützung geleistet wird. Die Gemeinde Hilders bringt dazu ihr Tanklöschfahrzeug mit 4000 l Wasservorrat, den Gerätewagen mit 1000 m Schlauchleitung und das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit der Seilwinde ein. An dem Kauf der Seilwinde hat sich die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) damals mit 5.000 € beteiligt.

Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) leistet mit dem neuen Staffellöschfahrzeug 20/25 insbesondere bei Verkehrsunfällen Hilfe vor Ort.

Über die Ausrückeordnung soll zudem festgelegt werden, dass die Feuerwehr Reulbach, die über eine hohe Tagesalarmsicherheit verfügt, die Ortsteile Brand, Dietges und Wickers unterstützt.

Beide Gemeinden erhöhen damit die Sicherheit und ersparen sich gleichzeitig Anschaffungskosten. Die gegenseitige Unterstützung erfolgt ohne Berechnung der Kosten.

Die vorliegende Vereinbarung wurde in einer Sitzung der Bürgermeister mit ihren Gemeindebrandinspektoren und Feuerwehrsachbearbeitern am 19.02.2024 in Hilders besprochen. Die Fassung wurde dann am 29.05.2024 in der Wehrführersitzung behandelt und fand die Zustimmung.

Auch der Kreisbrandinspektor wurde zu dem Entwurf gehört. Er teilte mit, dass er solche Vereinbarungen ausdrücklich begrüßt.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende Thorsten Büttner stellt den Tagesordnungspunkt vor. BGM Kirchner erläutert den Grund der Neuvereinbarung. Bisher gab es bereits eine Vereinbarung, diese ist abgelaufen. Aus diesem Grund wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens zwischen der Gemeinde Hilders und der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

Dafür: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 6

Informationen und Anfragen

Diskussionsverlauf:

BGM Kirchner berichtet über folgende Sachverhalte:

Bürgerbus Ehrenberg: Die Gemeinde hat die Zusage für einen kostenlosen Bürgerbus vom Land Hessen erhalten. Dieser wurde von einer kleinen Delegation am Montag 24.06.2024 abgeholt. Zusätzlich wurde eine Wallbox und die dazugehörigen Ladekabel übergeben. Der nächste Schritt ist die Akquise von Personen, die den Bus fahren werden, sowie die Suche nach einer Person, welche die Koordination des Busses übernimmt.

Resolution Wolf: In der letzten Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Naturschutz wurde darüber beraten, eine Resolution zum Thema Wolf zu verfassen. Diese wurde in Zusammenarbeit des Ausschusses mit örtlichen Landwirten verfasst und wird der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Feuerwehreinsatz Gemeinschaftsunterkunft 21.06.2024: Der Einsatz war brisant. Dank der Professionalität der Einsatzkräfte konnte Schlimmeres verhindert werden. Ein Teil der Unterkunft ist unbewohnbar. Die betroffenen Personen wurden in eine Unterkunft nach Flieden gebracht. Die anderen Bewohner konnten wieder zurück in das Gebäude.

Simon Hohmann fragt an, ob es möglich ist die Gebühren für das DGH Reulbach für auswärtige Veranstalter zu erhöhen. Kirchner führt aus, dass diese Thematik bereits in Bearbeitung ist.

Petra Menz fragt nach dem Stand der Digitalisierung. Kirchner berichtet, dass die Aufbereitung der Akten noch läuft. Diese werden nun zeitnah an ein externes Unternehmen zum Scannen gegeben.

Thorsten Büttner fragt nach dem Stand der Grundsteuerreform und ob es schon Daten vom Finanzamt gibt. Kirchner erläutert, dass ein Schreiben vom Finanzamt vorliegt mit einer Empfehlung für die Hebesatzanpassung. Diese sind allerdings vorläufig. Genaue Zahlen erhält die Gemeinde im Herbst.

Otto Naderer fragt nach dem Stand der GVV Lösung bezüglich der künftigen Zentralisierung der Finanzabteilung in Ehrenberg. Kirchner gibt an, dass es hierzu keinen neuen Sachstand gibt.

gez. Thorsten Büttner
Ausschuss-Vorsitzender

gez. Ulrike Krenzer
Schriftführerin